

**Teilhaushalt 05 Soziales
Dezernentin Frau Karina Kaiser**

Produktbereich	31	Soziale Hilfen
Produktgruppe	314	Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
Produkt	31401	Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX

Wesentliche Produkte des Teilhaushaltes (05 Soziales)

Produkt:	31401- Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX	
Hauptproduktbereich:	3 Soziales und Jugend	
Produktbereich:	31 Soziale Hilfen	
Produktgruppe:	314 Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	
Produktverantwortung:	Sozialamt Amtsleiterin Frau Kathrin Potratz-Scheiba	
Beschreibung des Produktes:	Alt:	Neu:
	<p>Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde der Menschen entspricht und die volle und wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern; die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist eine Beeinträchtigung abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. • Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern. • Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. • Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, den Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der Eingliederungshilfeträger ist verpflichtet, im Einzelfall Maßnahmen zu ergreifen, die in Bezug auf den Leistungsberechtigten sowie auf Art und Schwere seiner Behinderung die Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe entspricht. Leistungen der Sozialen Teilhabe sind: 1. Leistungen für Wohnraum, 2. Assistenzleistungen, 3. Heilpädagogische Leistungen, 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung, 7. Leistungen zur Mobilität, 8. Hilfsmittel, 9. Besuchsbeihilfen. 	<p>Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde der Menschen entspricht und die volle und wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern; die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist eine Beeinträchtigung abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. • Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern. • Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. • Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, den Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der Eingliederungshilfeträger ist verpflichtet, im Einzelfall Maßnahmen zu ergreifen, die in Bezug auf den Leistungsberechtigten sowie auf Art und Schwere seiner Behinderung die Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe entspricht. Leistungen der Sozialen Teilhabe sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Wohnraum 2. Assistenzleistungen 3. Heilpädagogische Leistungen 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung

	<p>Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung - Antragsverfahren - Bedarfsermittlung nach ITP (integrierter Teilhabeplan) - Gesamtplanverfahren - Gewährung von Leistungen - Ablehnung von Leistungen - Prüfung und Abrechnung - Fallabschluss - Unterstützung, Zuarbeiten für Widersprüche/Klageverfahren - Bearbeitung von Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX vom 17. Dezember 2019 (Stabsstelle DII Entgelte und Controlling) - Prüfung der Wirksamkeit (gemäß § 128 SGB IX Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung) Verfahren gemäß §§ 27, 28 Landesrahmenvertrag M-V (Stabsstelle DII Entgelte und Controlling) - Erstellung von Statistiken - Abrechnung Kostenerstattung – Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB IX - AG-SGB IX M-V) vom 16. Dezember 2019 	<ul style="list-style-type: none"> 7. Leistungen zur Mobilität 8. Hilfsmittel 9. Besuchsbeihilfen. <p>Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung - Antragsverfahren - Bedarfsermittlung nach ITP (integrierter Teilhabeplan) - Gewährung von Leistungen - Prüfung und Abrechnung - Ablehnung von Leistungen - Unterstützung, Zuarbeiten für Widersprüche/Klageverfahren - Fallabschluss - Bearbeitung von Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX Vom 17. Dezember 2019 (Stabsstelle DII Entgelte und Controlling) - Prüfung der Wirksamkeit (gemäß § 128 SGB IX Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung) Verfahren gemäß §§ 27, 28 Landesrahmenvertrag M-V (Stabsstelle DII Entgelte und Controlling) - Erstellung von Statistiken - Abrechnung Kostenerstattung – Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB IX - AG-SGB IX M-V) vom 16. Dezember 2019 - Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter gemäß § 97 SGB IX (intern, extern) - produktinterne Systemsteuerung - Gesamtplanverfahren
<p>Auftragsgrundlage:</p>	<p>Grundgesetz, BGB, UN-Behindertenrechtskonvention, BTHG, SGB I, IX, X, XII, Verordnungsermächtigungen Bund, Land, Landesausführungsgesetz SGB IX, Rechtsverordnung zum § 131 Landesrahmenvertrag M-V, Runderlasse Sozialministerium, Richtlinie/Erlasse der Fachaufsicht EGH Durchführungsverordnungen, Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Einrichtungenqualitätsgesetz (EQG) Dienstanweisungen</p>	
<p>Art der Aufgabe:</p>	<p>Pflichtaufgabe – übertragener Wirkungskreis</p>	
<p>Produktart:</p>	<p>extern</p>	
<p>Zielgruppe:</p>	<p>Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen (Kinder und Jugendliche, erwachsene Bürger und Ausländer), Verbände und Vereine, Behörden, Leistungserbringer</p>	

Alt:	Neu:
<p>globale Ziele:</p> <p>Ziel der Eingliederungshilfe ist die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und damit die Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen. Ein wichtiger Begriff hierbei ist die „Inklusion“, diese beschreibt die Einbeziehung von Menschen mit all ihren jeweiligen Fähigkeiten und Voraussetzungen in die Gesellschaft. Dabei ist es nicht die Aufgabe der Menschen mit Behinderungen, sich anzupassen, damit sie ihre Rechte wahrnehmen können. Es bedeutet vielmehr, dass die Gesellschaft Strukturen schaffen muss, so dass jede Person von Anfang an ein wertvoller Teil der Gesellschaft sein kann.</p> <p>Dabei ist immer die Menschenwürde zu beachten, denn sie bildet die Grundlage der menschenrechtlichen Gleichheit. In diesem Zusammenhang hat auch der Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen einen wesentlichen Schwerpunkt in der UN-Behindertenrechtskonvention gefunden. Menschen haben somit ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft.</p> <p>Ab 01.01.2020 wurde das bisherige Leistungsrecht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist Bestandteil des SGB IX, Teil 2. Die materiellen Regelungen wurden neu gefasst mit den Zielen, a.) die Leistungen zukünftig personenzentrierter und stärker auf den Sozialraum bezogen zu erbringen und b.) die Steuerungsfähigkeit der Träger der Eingliederungshilfe erkennbar zu erhöhen.</p>	<p>Globale <u>Strategische</u> Ziele:</p> <p>Ziel der Eingliederungshilfe ist die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und damit die Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen. Ein wichtiger Begriff hierbei ist die „Inklusion“, diese beschreibt die Einbeziehung von Menschen mit all ihren jeweiligen Fähigkeiten und Voraussetzungen in die Gesellschaft. Dabei ist es nicht die Aufgabe der Menschen mit Behinderungen, sich anzupassen, damit sie ihre Rechte wahrnehmen können. Es bedeutet vielmehr, dass die Gesellschaft Strukturen schaffen muss, so dass jede Person von Anfang an ein wertvoller Teil der Gesellschaft sein kann.</p> <p>Dabei ist immer die Menschenwürde zu beachten, denn sie bildet die Grundlage der menschenrechtlichen Gleichheit. In diesem Zusammenhang hat auch der Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen einen wesentlichen Schwerpunkt in der UN-Behindertenrechtskonvention gefunden. Menschen haben somit ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft.</p> <p>Ab 01.01.2020 wurde das bisherige Leistungsrecht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist Bestandteil des SGB IX, Teil 2. Die materiellen Regelungen wurden neu gefasst mit den Zielen, a.) die Leistungen zukünftig personenzentrierter und stärker auf den Sozialraum bezogen zu erbringen und b.) die Steuerungsfähigkeit der Träger der Eingliederungshilfe erkennbar zu erhöhen.</p>
<p>operative Ziele:</p> <p>Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht einrichtungsbezogen, sondern personenzentriert bereitgestellt. An die Stelle der Fürsorge tritt das Prinzip der Selbstbestimmung. Im Zentrum der Leistungsgestaltung steht der Mensch mit Behinderungen mit seinen Vorstellungen zu seinen Wünschen und persönlichen Zielen. Die Schritte vom Bedarf zur Leistung werden nicht ohne die leistungsberechtigte Person gegangen; die Leistungserbringung erfolgt konsequent bedarfsgerecht und personenzentriert.</p> <p>Die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungsträger muss eingehalten werden. Die Auswahl der Leistung muss unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes angemessen sein. Die Prüfung der Selbsthilfemöglichkeiten muss beachtet werden. Um dem Anliegen der Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber ein deutliches Signal zum Schutz der Intimsphäre des Wohnens gesetzt. Nach § 104 Abs. 3. Satz 4 SGB IX dürfen „im Zusammenhang mit dem Wohnen stehende Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung“ außerhalb von besonderen Wohnformen nicht gegen den ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen gemeinsam erbracht werden.</p>	<p><u>Operative Ziele:</u></p> <p>Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht einrichtungsbezogen, sondern personenzentriert bereitgestellt. An die Stelle der Fürsorge tritt das Prinzip der Selbstbestimmung. Im Zentrum der Leistungsgestaltung steht der Mensch mit Behinderungen mit seinen Vorstellungen zu seinen Wünschen und persönlichen Zielen. Die Schritte vom Bedarf zur Leistung werden nicht ohne die leistungsberechtigte Person gegangen; die Leistungserbringung erfolgt konsequent bedarfsgerecht und personenzentriert.</p> <p>Die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungsträger muss eingehalten werden. Die Auswahl der Leistung muss unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes angemessen sein. Die Prüfung der Selbsthilfemöglichkeiten muss beachtet werden. Um dem Anliegen der Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber ein deutliches Signal zum Schutz der Intimsphäre des Wohnens gesetzt. Nach § 104 Abs. 3. Satz 4 SGB IX dürfen „im Zusammenhang mit dem Wohnen stehende Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung“ außerhalb von besonderen Wohnformen nicht gegen den ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen gemeinsam erbracht werden.</p>

<p>Leistungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 131 LRV M-V sind zu führen (durch Stabsstelle DII Entgelte und Controlling), Kennzahl: Anzahl der Übergangvereinbarungen und Anzahl der Vergütungsvereinbarung und Neuverhandlungen - Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungsangebote nach § 128 SGB IX (durch Stabsstelle DII Entgelte und Controlling), Kennzahl: erwarteter und vereinbarteter Sollwert - Anstreben der durchschnittlichen Fallmenge lt. KGSt pro Vollzeitäquivalent, Kennzahl: VZÄ pro Fallmenge (Leistung nach SGB IX) - Umsetzung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens nach § 117 ff. SGB IX, Kennzahl: Anzahl LB/Anzahl ITP (ITP Quote) 	<p>Leistungsziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 131 LRV M-V sind zu führen (durch Stabsstelle DII Entgelte und Controlling), Kennzahl: Anzahl der Übergangvereinbarungen und Anzahl der Vergütungsvereinbarung und Neuverhandlungen (Vergütungsvereinbarungen durch KSV Kommunalen Sozialverband MV in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle DII Entgelte) → Kennzahlen: Anzahl der Übergangvereinbarungen 2025 → 15, 2026 → 20 und 2027 → 25 Anzahl, sowie Neuverhandlung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung 2026 20, 2027 25 (in Abhängigkeit der Leistungsverhandlungen) 2. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungsangebote nach § 128 SGB IX (durch Stabsstelle DII Entgelte und Controlling), Kennzahl: erwarteter und vereinbarteter Sollwert 3. Anstreben der durchschnittlichen Fallmenge lt. KGSt pro Vollzeitäquivalent → Kennzahl: VZÄ pro Fallmenge (Leistung nach SGB IX) 167 Fälle pro VZÄ 4. Umsetzung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens nach § 117 ff. SGB IX Kennzahl: Anzahl LB/Anzahl ITP (ITP Quote)
<p>Qualitätsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufrechterhaltung der Infrastruktur beziehungsweise Weiterentwicklung, primär durch eine qualitativ hochwertige Angebotslandschaft unter der Prämisse der Inklusionsplanung – Maßnahme: externer und interner Kommunikationsleitfaden zur Reaktion auf Versorgungsstruktureinbrüche (im Bezug auf Unterversorgung der Leistungsberechtigten, Kennzahl 1: Inklusionsplanung auf der Basis der Verlaufsdaten der 3. Reformstufe des BTHG, Kennzahl 2: Anzahl der LB, die nicht bedarfsgerecht umfängliche Leistung oder nur eine Ersatzleistung erhalten - Anwendung des Integrierten Teilhabeplan (ITP), der durch das Land M-V ständig evaluiert wird zur individuellen Bedarfsmittlung, Kennzahl: Anzahl LB/ Anzahl ITP (ITP Quote) Maßnahme Einführung ITP Pro 	<p>Qualitätsziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Aufrechterhaltung der Infrastruktur beziehungsweise Weiterentwicklung, primär durch eine qualitativ hochwertige Angebotslandschaft unter der Prämisse der Inklusionsplanung – Maßnahme: externer und interner Kommunikationsleitfaden zur Reaktion auf Versorgungsstruktureinbrüche (im Bezug auf Unterversorgung der Leistungsberechtigten, Kennzahl 1: Inklusionsplanung auf der Basis der Verlaufsdaten der 3. Reformstufe des BTHG, Kennzahl 2: Anzahl der LB, die nicht bedarfsgerecht umfängliche Leistung oder nur eine Ersatzleistung erhalten - Anwendung des Integrierten Teilhabeplan (ITP), der durch das Land M-V ständig evaluiert wird zur individuellen Bedarfsmittlung, Kennzahl: Anzahl LB/ Anzahl ITP (ITP Quote) Maßnahme Einführung ITP Pro 6. Sicherstellung der Leistungserbringung über Leistungsdokumentation (bei neu verhandelten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen)
<p>Wirkungsziel:</p> <p>Ziel der Eingliederungshilfe ist die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.</p> <p>Das Sozialamt richtet seine Maßnahmen zur Gestaltung an einer wirksamen bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung aus. Maßnahmen: Den Bürgern ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange zu begegnen. Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen und über Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen oder Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Verringerung des Aufwandes durch persönliche Vorsprachen und Schriftverkehr für die Bürger.</p> <p>Maßnahme: Es erfolgt die Einbindung des Bürgertelefons, um zeitliche Ressourcen für eine adäquate Antragsbearbeitung zu schaffen. Kennzahl: Anzahl der Anfrage über Bürgertelefon/Gesamtanzahl Neuanträge</p>	<p>Wirkungsziel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Ziel der Eingliederungshilfe ist die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. 8. Das Sozialamt richtet seine Maßnahmen zur Gestaltung an einer wirksamen bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung aus. Maßnahmen: Den Bürgern ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange zu begegnen. 9. Die Bürgerinnen und Bürgern Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen und über Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen oder Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens zu informieren. Verringerung des Aufwandes durch persönliche Vorsprachen und Schriftverkehr für die Bürger. <p>Maßnahme: Es erfolgt die Einbindung des Bürgertelefons, um zeitliche Ressourcen für eine adäquate Antragsbearbeitung zu schaffen. Kennzahl: Anzahl der Anfrage über Bürgertelefon/Gesamtanzahl Neuanträge</p>

<p>Finanzziel:</p> <p>Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sind maßgebliche Stakeholder in der Sozialwirtschaft. Die Infrastruktur der Sozialwirtschaft wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald mit finanziellen Mitteln beeinflusst. Die Finanzdaten werden im Rahmen der Haushaltssatzung dargestellt. Die Einhaltung der Ansätze im Haushaltsplan 2024/2025 wird angestrebt. Kennzahl: Plan - Erfüllungsstand Maßnahme: Es wird ein internes Kostencontrolling etabliert.</p> <p>Für die jeweiligen Ziele werden Maßnahmen mit den zuständigen Bereichen erarbeitet.</p>	<p>Finanzziel:</p> <p>10. Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sind maßgebliche Stakeholder in der Sozialwirtschaft. Die Infrastruktur der Sozialwirtschaft wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald mit finanziellen Mitteln beeinflusst.</p> <p>11. Die Finanzdaten werden im Rahmen der Haushaltssatzung dargestellt. Die Einhaltung der Ansätze im Haushaltsplan 2024/2025 2026 & 2027 wird angestrebt. Kennzahl: Plan – Erfüllungsstand Maßnahme: Es wird ein internes Kostencontrolling etabliert.</p> <p>Für die jeweiligen Ziele werden Maßnahmen mit den zuständigen Bereichen erarbeitet.</p>
<p>Leistungen:</p> <p>3140101 Kapitel 3 nach Teil 2 SGB IX Medizinische Rehabilitation 3140102 Kapitel 4 nach Teil 2 SGB IX Teilhabe am Arbeitsleben 3140103 Kapitel 5 nach Teil 2 SGB IX Teilhabe an Bildung 3140104 Kapitel 6 nach Teil 2 SGB IX Soziale Teilhabe 3140105 Sonderregelung Minderjährige § 134 Abs. 1-3 SGB IX 3140106 Sonderregelung Volljährige § 134 Abs. 4 SGB IX für 3140107 Leistungen anderer Rehaträger § 6 Abs. 1 SGB IX (3140108 Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherungen)</p>	

Alt:				
Grundzahlen	Ist 2022	V-Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtanzahl Leistungsberechtigte (LB) von Eingliederungshilfen (Jahresverlaufszahl)	3.874	3.927	3.952	3.952
Gesamtanzahl Formen der Leistungsereignisse von Eingliederungshilfen	*	*	*	*
Gesamtaufwendungen für Eingliederungshilfen in € (nur Fachaufwendungen)	69.693.201	72.288.825	75.626.500	79.185.300
3140101 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation				
- Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	2	1	1	1
- Anzahl Formen der Leistungsereignisse im Ø	*	*	*	*
- Aufwendungen in €	18.725	100	4.000	4.000
3140102 Teilhabe am Arbeitsleben				
- Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	1.424	1.445	1.445	1.445
- Anzahl Formen der Leistungsereignisse im Ø	*	*	*	*
- Aufwendungen in €	22.885.054	24.121.000	25.510.300	26.904.800
3140103 Teilhabe an Bildung				
- Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	228	266	272	272
- Anzahl Formen der Leistungsereignisse im Ø	*	*	*	*
- Aufwendungen in €	6.318.869	7.000.100	6.500.000	6.500.000
3140104 Kapitel 6 SGB IX Soziale Teilhabe				
- Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	2.885	2.947	2.947	2.947
- Anzahl Formen der Leistungsereignisse im Ø	*	*	*	*
- Aufwendungen in €	38.125.641	38.784.200	41.323.200	43.364.300
3140105 Sonderregelung Minderjährige § 134 Abs. 1-3 SGB IX				
- Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	51	58	60	60
- Anzahl Formen der Leistungsereignisse im Ø	*	*	*	*
- Aufwendungen in €	2.343.848	2.362.615	2.241.000	2.364.200
3140106 Sonderregelung Volljährige § 134 Abs. 4 SGB IX				
- Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	0	0	0	0
- Anzahl Formen der Leistungsereignisse im Ø	*	*	*	*
- Aufwendungen in €	0	0	0	0
3140107 Leistungen anderer Rehaträger § 6 Abs. 1 SGB IX				
- Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	1	5	10	10
- Anzahl Formen der Leistungsereignisse im Ø	*	*	*	*
- Aufwendungen in €	1.064	20.810	48.000	48.000

*= Zur Zeit nicht ermittelbar

Neu:							
Grundzahlen	Plan 2024	NHH 2024	Ist 2024 (Stand 07.04.25)	Plan 2025	NHH 2025 Entwurf	Planentwurf 2026	Planentwurf 2027
Gesamtanzahl Leistungsberechtigte (LB) von Eingliederungshilfen (Jahresverlaufszahl)	3.952	3.952	3.860	3.952	3.960	3.990	4.020
Gesamtaufwendungen für Eingliederungshilfen in € (nur Fachaufwendungen)	75.626.500	81.536.200	90.177.250	79.185.300	115.961.000	121.277.300	127.699.500
3140101 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation							
Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	1	1	1	1	2	2	2
Aufwendungen in €	4.000	4.100	813	4.000	8.000	10.000	10.000
3140102 Teilhabe am Arbeitsleben							
Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	1.445	1.445	1.409	1.445	1.420	1.430	1.440
Aufwendungen in €	25.510.300	25.980.500	26.444.860	26.904.800	27.585.000	28.527.000	29.469.000
3140103 Teilhabe an Bildung							
Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	272	272	276	272	300	310	320
Aufwendungen in €	6.500.000	7.500.100	8.794.437	6.500.000	12.044.300	12.517.000	13.740.000
3140104 Kapitel 6 SGB IX Soziale Teilhabe							
Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	2.947	2.947	2.820	2.947	2.947	2.950	2.970
Aufwendungen in €	41.323.200	44.306.500	51.043.439	43.364.300	70.362.700	73.701.100	77.222.500
3140105 Sonderregelung Minderjährige § 134 Abs. 1-3 SGB IX							
Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	60	60	57	60	65	68	70
Aufwendungen in €	2.241.000	3.601.300	3.870.593	2.364.200	5.911.000	6.472.200	7.213.000
3140106 Sonderregelung Volljährige § 134 Abs. 4 SGB IX							
Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen in €	0	100	84	0	0	0	0
3140107 Leistungen anderer Rehaträger § 6 Abs. 1 SGB IX							
Anzahl LB (Jahresverlaufszahl)	10	10	0	10	10	10	10
Aufwendungen in €	48.000	48.100	100	48.000	45.000	45.000	45.000

Alt:				
Kennzahlen	Ist 2022	V-Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025
Durchschnittliche Aufwendungen pro LB gesamt in €/Jahr	17.990	18.408	19.136	20.037
Durchschnittliche Aufwendungen pro Leistungsereignisse und Monat gesamt in €	*	*	*	*
3140101 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation				
- Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	9.363	100	4.000	4.000
- Durchschnittliche Aufwendungen pro Leistungsereignisse und Monat in €	*	*	*	*
3140102 Teilhabe am Arbeitsleben				
- Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	16.071	16.693	17.654	18.619
- Durchschnittliche Aufwendungen pro Leistungsereignisse und Monat in €	*	*	*	*
3140103 Teilhabe an Bildung				
- Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	27.714	26.316	23.897	23.897
- Durchschnittliche Aufwendungen pro Leistungsereignisse und Monat in €	*	*	*	*
3140104 Kapitel 6 SGB IX Soziale Teilhabe				
- Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	13.215	13.161	14.022	14.715
- Durchschnittliche Aufwendungen pro Leistungsereignisse und Monat in €	*	*	*	*
3140105 Sonderregelung Minderjährige § 134 Abs. 1-3 SGB IX				
- Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	45.958	40.735	37.350	39.403
- Durchschnittliche Aufwendungen pro Leistungsereignisse und Monat in €	*	*	*	*
3140106 Sonderregelung Volljährige § 134 Abs. 4 SGB IX				
- Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	0	0	0	0
- Durchschnittliche Aufwendungen pro Leistungsereignisse und Monat in €	*	*	*	*
3140107 Leistungen anderer Rehaträger § 6 Abs. 1 SGB IX				
- Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	1.064	4.162	4.800	4.800
- Durchschnittliche Aufwendungen pro Leistungsereignisse und Monat in €	*	*	*	*

*= Zur Zeit nicht ermittelbar

Neu:							
Kennzahlen	Plan 2024	NHH 2024	Ist 2024 (stand 07.04.25)	Plan 2025	NHH 2025 Entwurf	Planentwurf 2026	Planentwurf 2027
Durchschnittliche Aufwendungen pro LB gesamt in €/Jahr	19.136	20.632	23.362	20.037	29.283	30.395	31.766
3140101 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation							
Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	4.000	4.100	813	4.000	4.000	5.000	5.000
3140102 Teilhabe am Arbeitsleben							
Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	17.654	17.980	18.769	18.619	19.426	19.949	20.465
3140103 Teilhabe an Bildung							
Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	23.897	27.574	31.864	23.897	40.148	40.377	42.938
3140104 Kapitel 6 SGB IX Soziale Teilhabe							
Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	14.022	15.034	18.101	14.715	23.876	24.983	26.001
3140105 Sonderregelung Minderjährige § 134 Abs. 1-3 SGB IX							
Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	37.350	60.022	67.905	39.403	90.938	95.179	103.043
3140106 Sonderregelung Volljährige § 134 Abs. 4 SGB IX							
Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	0	0	0	0	0	0	0
3140107 Leistungen anderer Rehaträger § 6 Abs. 1 SGB IX							
Durchschnittliche Aufwendungen pro LB in €/Jahr	4.800	4.810	0	4.800	4.500	4.500	0